



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2018

42. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Fintel vom 27. April 2018

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel vom 27. April 2018

Verordnung der Samtgemeinde Fintel über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel vom 27. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 19. April 2018

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 11. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2018 vom 16. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2018 vom 23. April 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen vom 31. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2018 vom 18. April 2018

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Fintel**

#### **Allgemeines**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Vorsitzender, Beirat) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Geschäftsordnung und alle Dokumente des Seniorenbeirates betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

#### **§ 1**

##### **Aufgabenstellung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Bindeglied aller auf Samtgemeindeebene in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen.
- (2) Der Beirat wirkt darauf hin, dass die Seniorenarbeit in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde den Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend organisiert wird. Daneben führt der Seniorenbeirat eigene Veranstaltungen auf Samtgemeindeebene als Ergänzung der Aktivitäten in den Mitgliedsgemeinden durch.
- (3) Der Beirat führt mindestens 2 Sitzungen im Jahr durch, weitere Sitzungen bei Bedarf.
- (4) Der Beirat ist eine Untergliederung des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.
- (5) Der Seniorenbeirat ist nicht rechtsfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder, Vorstand**

- (1) Mitglieder im Seniorenbeirat können alle auf Samtgemeindeebene in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen oder Personen sein. Die Besetzung des Seniorenbeirates ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel.
- (2) Aus dem gewählten Beirat heraus erfolgt mit einfacher Mehrheit die Wahl des Vorstandes (1. Vorsitzender und Stellvertreter) sowie des Delegierten für den Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme).

#### **§ 3**

##### **Vorstand, Vorsitzender**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter aus den Reihen des Beirates (vgl. § 2 Abs. 2).
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (3) Soweit ein neuer Vorstand bzw. ein neuer Vorsitzender oder ein neuer Stellvertreter nach Beginn der Wahlperiode noch nicht gewählt sind, bleiben die bisherigen Funktionsinhaber (ggf. kommissarisch) im Amt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Samtgemeinde Fintel. Diese übt diese Funktion auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG aus.

## **§ 5 Verfahrensvorschriften**

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt das Verfahrensrecht des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung.

Lauenbrück, den 27.04.2018

Der Vorsitzende

(L. S.)

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

---

## **Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10 und 98 I Nr. 3, 5. Alt. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat am 26.04.2018 folgende Wahlordnung erlassen:

### **§ 1 Wahlzeit und Wahltag**

(1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Beirat) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.

(2) Der Wahltag findet zeitgleich mit der jeweiligen Bundestagswahl statt.

(3) Eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Beirat mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.

### **§ 2 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts**

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Fintel, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Wochen
  - a) im Wahlgebiet (Samtgemeinde Fintel) eine Wohnung (Hauptwohnung) haben  
oder
  - b) sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, hier gemeldet sind und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
3. nicht nach BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### **§ 3 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt nach § 2 ist. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das Wählerverzeichnis wird bei der Samtgemeinde Fintel (Ordnungsamt) geführt.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist, wer am Wahntag

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist

und

3. seit mindestens 3 Monaten

a) in der Samtgemeinde Fintel eine Hauptwohnung hat  
oder

b) sich in der Samtgemeinde Fintel sonst gewöhnlich aufhält, hier gemeldet ist und keine Wohnung außerhalb der Samtgemeinde hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer nach BWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt.

#### **§ 5 Wahlsystem**

(1) Analog der Samtgemeindebürgermeisterwahl und der Europawahl wird das Samtgemeindegebiet als ein Wahlkreis für die Wahl zugrunde gelegt. Es sind 6 Seniorinnen/Senioren als Mitglieder in den zu besetzenden Beirat zu wählen.

(2) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat vier Stimmen. Je Kandidatin/Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten der Gesamtliste gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter die Kandidatin/der Kandidat favorisiert, welcher im Gesamtblick über die Gewählten die Repräsentation möglichst aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ermöglicht (in der Regel nach Wohnort).

In der Reihenfolge der Stimmenzahl in der Liste bilden die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten die Nachrückliste.

(5) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin/ein Kandidat der Liste nach. Enthält die Liste keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt

#### **§ 6 Wahlleiterin / Wahlleiter**

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Sie/Er bestimmt die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

#### **§ 7 Wahlausschuss**

(1) Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin/der Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzender und drei Beisitzerinnen/Beisitzer aus der Samtgemeindeverwaltung, welche von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmt werden.

#### **§ 8 Wahlvorstand**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berufen.

#### **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten sowie von Verbänden oder Vereinen mit Sitz in der Samtgemeinde Fintel, die sich der sozialen Betreuung von Seniorinnen und Senioren widmen, eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl schriftlich auf amtlichen Formblättern bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 44. Tag vor der Wahl.

#### **§ 10 Wahlhandlung**

(1) Gewählt wird durch Briefwahl. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten frühestens am 30. Tag, spätestens am 25. Tag vor der Wahl übersandt.

(2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

#### **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

#### **§ 12 Verlust des Sitzes**

Ein Mitglied des Beirates verliert seinen Sitz,

1. wenn sie/er auf ihn verzichtet,
2. wenn die Voraussetzung ihrer/seiner Wählbarkeit weggefallen ist.

#### **§ 13 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

#### **§ 14 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften**

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BWahlG und des NKomVG für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren sinngemäß.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauenbrück, den 27.04.2018

(L. S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

---

### **Verordnung der Samtgemeinde Fintel über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel**

Auf Grundlage von § 55 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 06.04.2017, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 26.04.2018 folgende Verordnung beschlossen:

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Halter) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Verordnung und alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Samtgemeinde Fintel mit ihren Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemen und Vahlde.

## **§ 2 Katzenhaltung**

(1) Halter von Katzen (hiermit sind auch Kater gemeint), die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb des Hauses oder der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Das Tier ist danach in einem der anerkannten Tier-Register (Tasso oder FINDEFIX) zu registrieren. Dies gilt nicht, solange die Katze weniger als fünf Monate alt ist.

(2) Als Halter einer Katze im Sinne dieser Verordnung und im Sinne der Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Fintel gilt auch, wer freilaufenden (ggf. herrenlosen) Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Weitere Ausnahmen von dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die, durch diese Verordnung geschützten, öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 59 I Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen bezüglich des Kennzeichnungs- und Kastrationsgebots im Gebiet der Samtgemeinde Fintel verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgaben des § 59 II Nds. SOG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Lauenbrück, den 27.04.2018

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tobias Krüger

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	652.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	800.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	616.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	727.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	296.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	664.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.023.300,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.500,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Bülstedt, 19. April 2018

Albinger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. Mai 2018

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder  
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 11.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 23.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- €. Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2) abgegolten.
- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens 10,-- €, ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Ebersdorf, den 11. April 2018

Wagenlöhner  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 16.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.676.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.655.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.640.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.552.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	279.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	653.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.920.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.205.500 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 265.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>430 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>355 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>380 v. H.</b>

Reeßum, den 16. April 2018

Körner  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Mai 2018

Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 10.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.373.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.527.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.321.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.438.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	387.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	691.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	290.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.999.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.143.500 €.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 290.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>430 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>410 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>380 v. H.</b> |

Rhade, 23. April 2018

Dr. Mohrmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, Rhadereistedt, Bolleweg 13, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, 15. Mai 2018

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

## Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Stemmen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

### § 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im goldenen, durch einen blauen Wellenbalken schräg rechts geteilten Schild oben fünf Eicheln und unten einen rotbewehrten schwarzen Birkhahn.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Stemmen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Privatrechtliche Entgelte, deren Höhe 1.500 € übersteigt.
  - b) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,

- c) die Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
  - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder seiner Ausschüsse, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € nicht überschreitet.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

#### **§ 4**

#### **Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat**

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

#### **§ 5**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Stemmen, Im Kamp 5, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Nordwestseite vor dem Grundstück Mühlenstraße 13 (Feuerwehrrhaus) in Stemmen.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grds. zehn Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen außer Kraft.

Stemmen, den 31.01.2018

Gemeinde Stemmen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	823.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	847.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	805.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	794.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	361.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.056.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.164.100,00 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.Gewerbsteuer	380 v. H.

Stemmen, den 18. April 2018

Trau  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15.21.10/074 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. Mai 2018

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.